

# **Pflichtenheft**

**für die**

**Controlling-Kommission Wikon**

**vom 01. Juli 2021**

## Inhaltsverzeichnis

I.	Zweck und Organisation .....	2
	Art. 1 Zweck .....	2
	Art. 2 Organisation .....	2
	Art. 3 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat.....	2
II.	Aufgaben .....	3
	Art. 4 Aufgabenübersicht.....	3
	Art. 5 weitere Aufgaben.....	4
III.	Kompetenzen.....	4
	Art. 6 Akteneinsicht .....	4
	Art. 7 Abgrenzung zur Revisionsstelle.....	4
IV.	Allgemeine Bestimmungen.....	4
	Art. 8 Ausstand .....	4
	Art. 9 Amtsgeheimnis .....	4
	Art. 10 Entschädigung.....	4
	Art. 11 Inkrafttreten .....	5

# I. Zweck und Organisation

## Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission nimmt die gemäss § 19 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vorgesehenen Aufgaben des strategischen Controlling-Organs und die Aufgaben gemäss Art. 30 der Gemeindeordnung wahr.

<sup>2</sup> Das Pflichtenheft regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Controlling-Kommission sowie die Abgrenzung zur externen Revisionsstelle und zum Gemeinderat in Ergänzung und Konkretisierung zu Gesetz, Gemeindeordnung und Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden des Finanzdepartementes des Kantons Luzern.

## Art. 2 Organisation

<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und weiteren zwei Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Controlling-Kommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber. Sie bestimmt eine Stellvertretung für das Präsidium.

<sup>3</sup> Die Kommission tritt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin zusammen. Die Teilnahme an der Sitzung ist obligatorisch. Ein Fernbleiben von der Sitzung ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftliches Gesuch hin erlaubt.

<sup>4</sup> Die Kommission amtiert nach dem Kollegialitätsprinzip. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

<sup>5</sup> Die Kommission kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder mit dem Vorgehen einverstanden sind. Auch bei Zirkularbeschlüssen gilt der generelle Grundsatz des Mehrheitsentscheidens.

<sup>6</sup> Die Beschlüsse werden protokolliert.

## Art. 3 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.

<sup>2</sup> Die Gremien treffen sich mindestens zwei Mal im Jahr zu einem Austausch.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kommuniziert wesentliche Beschlüsse, welche zu einem Abstimmungsgeschäft führen (können), durch direkte Zustellung von Protokollauszügen, bei Bedarf durch bilaterale Gespräche. Botschaftsentwürfe (Fertigstellung ca. 80 %) und Entwürfe von Instrumenten der politischen Planung gemäss Art. 4 Abs. 2 werden der Controlling-Kommission rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

<sup>4</sup> Die Controlling-Kommission kann zu aktuellen oder zukünftigen Abstimmungsgeschäften direkt mit den ressortverantwortlichen Gemeinderäten offene Fragen klären. Die Gemeinderatsmitglieder werden dabei durch die Geschäftsführung bzw. durch die Abteilungsleitenden unterstützt.

<sup>5</sup> Sämtliche Berichte, Empfehlungen etc. sind an den Gemeinderat zur Weiterleitung einzureichen.

## II. Aufgaben

### Art. 4 Aufgabenübersicht

<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf (Planung, Entscheidung, Kontrolle und Steuerung) zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat. Wesentlich ist im Interesse der Stimmberechtigten, dass ein vom Gemeinderat unabhängiges Organ die Abstimmungsgeschäfte beurteilt und darüber Bericht erstattet. Zusätzlich soll beurteilt werden, ob die Inhalte der verschiedenen Führungsinstrumente den strategischen Zielsetzungen der Gemeinde entsprechen und einem direkten Zusammenhang zueinanderstehen.

<sup>2</sup> Sie prüft die Entwürfe der folgenden politischen Steuerungsinstrumente, welche der Gemeinderat erlässt und den Stimmberechtigten zur Kenntnis bringt:

- a) die Gemeindestrategie
- b) das Legislaturprogramm

<sup>3</sup> Sie überprüft die Instrumente gemäss Abs. 2 insbesondere auf Notwendigkeit, Vollständigkeit, Transparenz und Strategiekonformität (Legislaturprogramm). Sie erstattet dem Gemeinderat über ihre Prüfung Bericht und gibt ihm ihre Empfehlungen ab.

<sup>4</sup> Sie berät Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere:

- a) den Aufgaben- und Finanzplan
- b) den Budgetentwurf
- c) den Jahresbericht
- d) Finanzgeschäfte
- e) Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen

<sup>5</sup> Sie überprüft die Instrumente gemäss Abs. 3 auf ihre Strategiekonformität, sachliche Richtigkeit, finanzielle Vertretbarkeit und im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele.

<sup>6</sup> Die Controlling-Kommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und den Stimmberechtigten Bericht über die Geschäfte gemäss Absatz 4. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

<sup>7</sup> Die Controlling-Kommission kann zur Prüfung von Entwürfen gemäss Abs. 4 lit. e in Absprache mit dem Gemeinderat weitere ständige Kommissionen der Gemeinde hinzuziehen. Die Controlling-Kommission fällt jedoch das abschliessende Prüfungsurteil.

## **Art. 5 weitere Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission kann Anpassungen der künftigen Planungen und Massnahmen vorschlagen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann nach Absprache mit der Controlling-Kommission weitere temporäre Aufgaben definieren.

## **III. Kompetenzen**

### **Art. 6 Akteneinsicht**

<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission erhält generell die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen Akteneinsicht.

<sup>2</sup> Für die Akteneinsicht wendet sie sich an das entsprechende ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied.

### **Art. 7 Abgrenzung zur Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission erhält Einsicht in den internen Bericht der Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Eine Delegation der Controlling-Kommission kann an der mündlichen Berichterstattung der Revisionsstelle teilnehmen.

<sup>3</sup> Bei Bedarf kann sie nach vorgängiger Information des Gemeinderates bei der Revisionsstelle Rücksprache nehmen.

## **IV. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 8 Ausstand**

<sup>1</sup> Für die Kommissionsmitglieder gelten die Ausstandsgründe nach kantonalem Recht (§ 14 VRG).

<sup>2</sup> Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

### **Art. 9 Amtsgeheimnis**

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

### **Art. 10 Entschädigung**

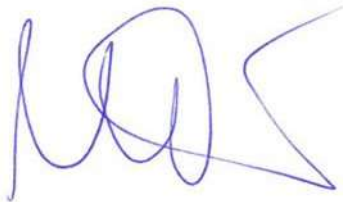
Die Entschädigung der Controlling-Kommission richtet sich nach den vom Gemeinderat festgelegten Ansätzen.

## Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Vom Gemeinderat am 6. Juli 2021 genehmigt.

### Gemeinderat Wikon



Dr. iur. Michaela Tschuor  
Gemeindepräsidentin



Martina Winiger  
Gemeindeschreiberin